

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 418/14 B

L 5 R 75/13 ZVW (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 18 R 670/08 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2015 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialge-
richts vom 11. September 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 11.9.2014 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente unter Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum von 1995 bis 2005 verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, über die im Rentenbescheid vom 18.8.2005 berücksichtigten Anrechnungszeiten hinaus könnten keine weiteren Zeiten zuerkannt werden. Zuletzt seien im Versicherungsverlauf der Klägerin für den Zeitraum vom 1.9. bis 29.11.1990 Pflichtbeiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland enthalten. Im Anschluss daran seien Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und ein Krankengeldbezug bis zum 17.4.1992 festgestellt. Die von der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Zeiten vom 19.5.1993 bis 15.11.1995 seien als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt worden. Für die vom 1.1. bis 30.9.1996 ausgeübte Tätigkeit in den USA habe die Beklagte entsprechende Pflichtbeiträge festgestellt. Weitere rentenrechtliche Zeiten seien im Versicherungsverlauf nicht gespeichert. Die Klägerin könne unter Berücksichtigung der lückenhaften Erwerbsbiografie keine weiteren Anrechnungszeiten wegen Krankheit (§ 58 Abs 1 S 1 Nr 1, Abs 2 S 1, § 252 Abs 3 SGB VI) - insbesondere wegen durchgehender Arbeitsunfähigkeit nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im April 1992 und während des von der Bundesagentur gemeldeten Zeitraums von Mai 1993 bis November 1995 - beanspruchen. Das LSG hat nicht feststellen können, dass im streitbefangenen Zeitraum lückenlose Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe. Anderes ergebe sich auch nicht aus den umfangreichen medizinischen Unterlagen. Zwar lägen diverse Einschränkungen des Leistungsvermögens der Klägerin vor, hieraus könne aber nicht der Schluss dauerhafter Arbeitsunfähigkeit gezogen werden. Hierfür hat sich das LSG ua auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vom 20.8.2011 berufen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 29.11.2014, das am 5.12.2014 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt. Sie hat diverse ärztlicher Atteste bzw Befundberichte beigelegt (*aus den Jahren 1991, 1994, 1996, Entlassungsberichte vom 30.1.2015 und 5.2.2015*). Sie hält weiterhin daran fest, dass sich aus diesen Berichten eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit während des streitigen Zeitraums ergebe. Hierfür beruft sie sich im Wesentlichen auf eine Erkrankung, die als Folge einer doppelseitigen Mastektomie und Wiederaufbau mit silikonhaltigen Implantaten eingetreten sei.



II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte. In einem Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG) geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angefochtene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Das LSG hat die streitgegenständliche Frage, ob weitere Anrechnungszeiten im Versicherungsverlauf der Klägerin zu berücksichtigen sind, anhand der Gesetzeslage und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden.
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von Urteilen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat die - jetzt teilweise erneut eingereichten - von der Klägerin vorgelegten umfangreichen Arztbriefe und Atteste bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin auch nur sinngemäß einen Beweis Antrag im Berufungsverfahren gestellt haben könnte, den das LSG übergangen hat. Wenn die Klägerin die Richtigkeit der Beweiswürdigung des LSG angreift, kann diese im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht überprüft werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2



SGG). Danach kann eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) nicht gerügt werden.

- 9 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 10 Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Berufungsentscheidung hingewiesen worden.
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

